

So geht es ...

- Sie bekommen im Seniorenbüro und bei den genannten Stellen Formulierungsempfehlungen für Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung.
- Lesen Sie die Papiere gründlich durch und sprechen Sie mit Angehörigen und Vertrauenspersonen über Ihre Wünsche und Bedürfnisse.
- Vereinbaren Sie bei uns einen Gesprächstermin. Wir beantworten Ihre Fragen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Hausarzt oder einem Arzt Ihres Vertrauens. Bitten Sie ihn, eine Durchschrift der Patientenverfügung zu seinen Patientenunterlagen zu nehmen. Der Arzt kann Ihnen darüber hinaus Fragen beantworten, die aus medizinischer Sicht von Bedeutung sind.
- Hinterlegen Sie die Papiere an einem für die Angehörigen zugänglichen Ort. Die bevollmächtigte(n) Person(en) erhalten eine Kopie der Unterlagen.
- Nehmen Sie den Vorsorgeausweis (wie Personalausweis, Blutspenderausweis usw.) zu Ihren persönlichen Unterlagen und tragen diesen möglichst immer bei sich.
- Es ist ratsam, die Patientenverfügung von Zeit zu Zeit auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und mit Angehörigen darüber zu sprechen.

Unsere Formulierungsvorschläge werden auf der Grundlage der Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt und von uns laufend überprüft. Wenn Sie sich für andere Formulierungen entscheiden, empfehlen wir Ihnen, die Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmju.de) oder der Esslinger Initiative (www.esslinger-initiative.de) zu Grunde zu legen.

Weitere Informationsangebote in Backnang

Arbeiterwohlfahrt, Tel. 07191 83856

Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis, Tel. 07191 343330

Kontakt

Seniorenbüro
Große Kreisstadt Backnang
Amt für Familie, Jugend und Bildung
Im Biegel 13, 71522 Backnang

Telefon: 07191 894-319
Telefax: 07191 894-155
E-Mail: seniorenbuero@backnang.de
Internet: www.backnang.de

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 08:30–12:00 Uhr
Mittwoch 15:00–18:00 Uhr
Freitag 08:30–13:00 Uhr

April 2018



Vorsorgeregelungen

Vorsorgeregelungen

Hinweise zur aktuellen Rechtslage

Mit Wirkung vom 01.09.2009 wurde die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in §§ 1901a, 1901b und 1901c (§ 1904 BGB wurde neu gefasst) gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber hat die bisher mit Patientenverfügungen vorliegenden Erfahrungen in die Gesetzesvorlage eingebracht. Grundsätzlich wurden die Positionen des gesetzlichen Betreuers und des Bevollmächtigten gestärkt und in ihrer Aufgabenbefugnis gleichgestellt.

Im Anwendungsfalle gilt Folgendes:

Der behandelnde Arzt prüft den Gesundheitszustand des Patienten und die möglichen Behandlungsmaßnahmen.

Der gesetzliche Betreuer (oder der Bevollmächtigte) prüft im Entscheidungsfall, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation anzuwenden ist.

Sind gesetzlicher Betreuer (oder der Bevollmächtigte) und Arzt über die Verfahrensweise einer Meinung, können lebensverlängernde Maßnahmen beendet werden.

Wenn dies nicht der Fall ist, bedarf die Beendigung der lebensverlängernden Maßnahmen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Diese wiederum ist vom Betreuungsgericht zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Willen des Betreuten bzw. des Vollmachtgebers - und damit der Patientenverfügung - entspricht.

Die Patientenverfügung gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Selbstbestimmung am Lebensende

Wenn Sie durch Krankheit, Unfall oder altersbedingt in die Lage kommen, Entscheidungen nicht mehr selbständig treffen zu können, müssen andere Personen für Sie handeln. Sie können jedoch jetzt schon dafür sorgen, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird, wenn Sie in der Zukunft dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Wenn Sie selbst keine Vorsorge treffen, werden im Bedarfsfalle andere Personen für Sie entscheiden müssen.

Vorsorge treffen

Zu einer optimalen Vorsorge gehören Patientenverfügung und Vollmacht. In manchen Fällen ist anstelle der Vollmacht eine Betreuungsverfügung sinnvoll.

Unbedingt beachten

Weder für die Patientenverfügung noch für die Vollmacht ist grundsätzlich eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Damit eine Vollmacht bei Immobiliengeschäften und bei Aufnahme von Darlehen, sowie für Rechtsgeschäfte im Handelsgewerbe wirksam ist, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkunden lassen. Kreditinstitute fordern häufig eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken.



Die Vorsorgemöglichkeiten im Überblick

Patientenverfügung

In der Patientenverfügung erklären Sie Ihren Willen bezüglich medizinischer Behandlungsmaßnahmen für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. Dadurch können Sie unter bestimmten Voraussetzungen lebensverlängernde Maßnahmen verhindern.

Vollmacht

Mit einer Vollmacht beauftragen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle zu handeln. Bitte beachten Sie, dass auch Ehepartner und nahe Angehörige eine Vollmacht benötigen, um für Sie handeln zu können. Die Vollmacht ist ab sofort wirksam. Sie können eine Vollmacht für alle Rechtsgeschäfte erteilen (Generalvollmacht) oder einzelne Geschäftsbereiche an verschiedene Personen übertragen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen.

Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine Vollmacht erteilen wollen oder können (weil keine Vertrauensperson vorhanden ist), wird im Bedarfsfalle vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestimmt. In einer Betreuungsverfügung können Sie für diesen Fall Wünsche zur Person des Betreuers und zur Gestaltung der Betreuung für die Zukunft festlegen.